

FAQ Mindeststandard

Dieses Dokument beantwortet häufig gestellte Fragen zum Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 21 Abs. 3 VerpackG – Version 2025.

1 Allgemeine Fragen und Methodik

1.1 Gibt es ein Tool, mit dem man die Recyclingfähigkeit berechnen kann?

Der Mindeststandard 2025 legt die Methodik und Kriterien zur Bemessung der Recyclingfähigkeit einer Verpackung fest. Die ZSVR stellt derzeit kein eigenes Berechnungstool bereit. Werden Tools anderer Stellen oder Anbieter genutzt, muss die Berechnung gemäß den im Mindeststandard – insbesondere in Anhang 2 – definierten Regeln erfolgen. Dies ist jeweils zu prüfen und sicherzustellen.

1.2 Recyclingfähigkeit bei Verbundverpackungen – gilt die < 5 %-Grenze weiterhin?

Der Mindeststandard 2025 definiert "Verbundverpackungen" als Verpackungen, die aus zwei oder mehr unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialarten bestehen und bei denen keine Materialart einen Masseanteil von 95 % überschreitet. Dies bedeutet, dass eine Verpackung mit einem Monomaterialanteil von 95 % oder mehr nicht als Verbundverpackung im Sinne dieser spezifischen Definition des Mindeststandards 2025 gilt und primär nach ihrem dominanten Material (Hauptmaterial) bemessen wird.

Die pro Materialart als Wertstoff zählbaren Anteile sind den jeweiligen Bemessungsvorschriften in Anhang 2 des Mindeststandards zu entnehmen. Das Kriterium der "Verbundverpackung" ist für die prozentuale Bemessung der Recyclingfähigkeit nicht direkt ausschlaggebend im Sinne eines KO-Kriteriums, es sei denn, die darin enthaltenen Materialien oder deren Kombinationen werden als "Unverträglichkeit" eingestuft. Allerdings ist festzuhalten, dass viele Verbundmaterialien in ihrer Kombination oftmals nicht gesamtheitlich als Wertstoff gezählt werden oder gestaltungsbedingte Wertstoffverluste verursachen können, was ein Erreichen einer hohen Recyclingfähigkeit, insbesondere von > 95 %, unwahrscheinlich macht.

1.3 Werden auch die Recyclingquoten für die einzelnen Materialarten im Mindeststandard berücksichtigt?

Der Mindeststandard selbst bemisst die Recyclingfähigkeit einer Verpackung auf Basis ihrer individuellen Gestaltung und Materialzusammensetzung. Die im Mindeststandard verwendeten Anwendungsgrade (zum Beispiel für Leichtverpackungen) spiegeln die tatsächliche Erfassungs- und Sortierpraxis in Deutschland wider und basieren auf Daten des Umweltbundesamtes (UBA). Diese Anwendungsgrade sind ein Faktor in der Gesamtberechnung der Recyclingfähigkeit. Die nationalen Recyclingquoten für die einzelnen Materialarten, die im Verpackungsgesetz festgelegt sind, sind ein übergeordnetes Ziel, das durch die Bemessung der Recyclingfähigkeit der einzelnen Verpackungen und monetäre Anreize der Systembeteiligungsentgelte durch die Systembetreiber erreicht werden soll.

2 Anwendungsbereich und Begrifflichkeiten

2.1 Umfasst die UBA-Erhebung zur Praxis der Sortierung und Verwertung ausschließlich Verpackungsabfälle aus dem Gelben Sack beziehungsweise der Gelben Tonne? Wie wird mit pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen verfahren?

Der Anwendungsbereich des Mindeststandards ist eng verbunden mit der Studie des Umweltbundesamtes (UBA) „Praxis der Sortierung und Verwertung von Verpackungen im Sinne des § 21 VerpackG“ (Recyclinginfrastruktur). Er bezieht sich auf den Anteil der in Verkehr gebrachten Verpackungen einer Verpackungskategorie, die tatsächlich einem Recycling zugeführt werden. Die in der Studie verwendete Formulierung "ohne Pfand" oder "ohne pfandpflichtige Verpackungen" im Kontext des Anwendungsgrades bedeutet, dass pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen, die über Rücknahmesysteme erfasst werden (zum Beispiel PET-Einwegpfandflaschen), bei der Bemessung des Anwendungsgrades für Leichtverpackungen (Gelber Sack/Tonne) nicht berücksichtigt werden. Die Bemessung der Recyclingfähigkeit nach Mindeststandard bezieht sich in der Regel auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die in Glas- und Papiertonnen beziehungsweise Containern sowie bei der gemischten Erfassung für Leichtverpackungen (Gelber Sack, Gelbe Tonne, Wertstofftonne) gesammelt werden.

Verpackungen, die der Pfandpflicht nach § 31 VerpackG unterliegen, fallen nicht unter die Systembeteiligungspflicht. Dies gilt entsprechend für alle Materialien, die der Pfandpflicht unterliegen. Eine Entsorgung von pfandpflichtigen Verpackungen in der Gelben Tonne/im Gelben Sack ist nicht bestimmungsgemäß und wird bei der Ermittlung des Anwendungsgrades deshalb nicht berücksichtigt.

2.2 Gilt der Mindeststandard auch für B2B Verpackungen?

Der Mindeststandard bezieht sich auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen gemäß § 21 Abs. 3 VerpackG. Ob eine Verpackung systembeteiligungspflichtig ist, hängt nicht von der B2B- oder B2C-Geschäftsbeziehung, der Verpackung, des Vertriebswegs, der Branche oder dem Einzelfall ab, sondern allein davon, ob die jeweilige Verkaufs-, Um- oder Versandverpackung typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Dieses Ergebnis basiert auf einer Gesamtmarktbetrachtung. Zur Einordnung kann der Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen der ZSVR herangezogen werden.

Für Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht (beispielsweise Transportverpackungen, industrielle Verpackungen, pfandpflichtige Verpackungen usw.) gelten andere Vorgaben, etwa nach der Gewerbeabfallverordnung. Auch hier ist eine recyclinggerechte Gestaltung ökologisch sinnvoll, da sie die Entsorgung erleichtert.

2.3 Wie wird mit Verpackungen umgegangen, die für den Export bestimmt sind?

Verpackungen beziehungsweise Waren in ihren jeweiligen Verpackungen, die ausschließlich für den Export bestimmt sind und nicht auf dem deutschen Markt in Verkehr gebracht werden, unterliegen in der Regel nicht der Systembeteiligungspflicht nach dem deutschen Verpackungsgesetz. Daher sind sie auch nicht direkt Gegenstand der Bemessung der Recyclingfähigkeit nach dem deutschen Mindeststandard. Für solche Verpackungen gelten die jeweiligen nationalen Regelungen des Import- beziehungsweise Exportlandes. Es sind also die im jeweiligen Land geltenden Regularien zur Bestimmung der Recyclingfähigkeit der jeweiligen Verpackungen anzuwenden.

Hinweis betreffend der Systembeteiligungspflicht: Werden Verpackungen jedoch zuerst in Deutschland in Verkehr gebracht (zum Beispiel zur Befüllung) und dann exportiert, muss geprüft werden, ob eine Systembeteiligungspflicht in Deutschland besteht.

3 Zeitplan und Gültigkeit

3.1 Ab wann fließt die Recyclingfähigkeit einer Verpackung in die „EPR-Gebühr“ ein? Hat diese Einstufung Auswirkungen auf die Meldung der Verpackungsmengen für 2026 an die Systembetreiber?

Die Ergebnisse zur Bemessung der Recyclingfähigkeit nach dem Mindeststandard sind die Grundlage für die Höhe der Beteiligungsentgelte, die von den Systemen erhoben und gemäß der Recyclingfähigkeit auf Basis des Verpackungsgesetzes moduliert werden sollen. Dies ist in § 21 Absatz 1 VerpackG verankert. Die "Zusammenführung" oder direkte Kopplung der Recyclingfähigkeit an die EPR-Gebühr (also die Systembeteiligungs-

entgelte) ist somit bereits gesetzlich vorgesehen und wird von den Systembetreibern umgesetzt. Der Mindeststandard 2025 erlangt Geltung ab dem 1. Januar 2026.

3.2 Gibt es eine zeitliche Übergangsfrist für die Anwendung des neuen Mindeststandards 2025?

3.2.1 Ab wann gilt der neue Mindeststandard 2025?

Der Mindeststandard zur Bemessung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen wird jährlich von der ZSVR im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt (UBA) zum 1. September veröffentlicht. Das leitet sich aus § 21 Abs. 3 VerpackG ab. Die Anwendung tritt jeweils zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft: für den Mindeststandard 2025 also zum 1. Januar 2026.

3.2.2 Wer muss den Mindeststandard anwenden?

Der Mindeststandard ist von den Systembetreibern anzuwenden. Nach § 21 VerpackG sind sie verpflichtet, auf dieser Grundlage für Unternehmen beziehungsweise Inverkehrbringer von Verpackungen Anreize für recyclingfähige Verpackungen zu schaffen, indem sie die Systembeteiligungsentgelte nach deren Recyclingfähigkeit gestalten.

Für Unternehmen (Hersteller/Inverkehrbringer) besteht keine unmittelbare gesetzliche Pflicht, den Standard anzuwenden. Indirekt kann er sich jedoch auswirken, wenn recyclingfähige Verpackungen in der Systembeteiligung günstiger sind als solche, die nur schwer oder gar nicht recycelbar sind.

Zudem bietet der neue Mindeststandard 2025 eine gute Vorbereitung auf die künftigen Vorgaben der PPWR: Ab 2030 müssen alle Verpackungen zu mehr als 70 % recyclingfähig oder wiederverwendbar sein. Verpackungen unterhalb dieser Grenze dürfen dann nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

4 Komponenten und Trennbarkeit

Kann sich die Größe einer Verpackung oder die Komponenten nach Mindeststandard auf die Recyclingfähigkeit auswirken?

Der Mindeststandard 2025 regelt das Vorgehen bei der Bemessung nach Materialarten sowie integrierten oder separaten Verpackungsbestandteilen. Ob eine Komponente als separat bemessen wird, hängt von ihrer Trennbarkeit im Gebrauch oder durch mechanische Beanspruchung beim Transport oder in der Sortierung ab, nicht primär von ihrer Größe. Die Bewertung der Größe einer Verpackung ist nicht Gegenstand der Bemessung der Recyclingfähigkeit einer Verpackung nach dem Mindeststandard. Zudem enthält der Mindeststandard 2025 keine explizite Größenbeschränkung für die Recyclingfähigkeit.

5 Sonderfälle und Unterstützung

5.1 Gibt es eine Möglichkeit, Ausnahmen für bestimmte Verpackungen zu beantragen?

Der Mindeststandard 2025 legt die Kriterien für die Bemessung der Recyclingfähigkeit fest, die grundsätzlich für alle systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gelten. Das Verpackungsgesetz sieht keine generellen Ausnahmen von der Bemessungspflicht, den Kriterien des Mindeststandards oder Anwendung für bestimmte Verpackungs- oder Materialarten vor. Dennoch gibt es die Möglichkeit, Einzelnachweise über die Recyclingfähigkeit von Verpackungen zu führen. Diese sind im Mindeststandard im Anhang 3 geregelt.

Obwohl sich der Mindeststandard primär auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen bezieht, fordert die PPWR für die Zukunft für alle Verpackungen, dass diese recyclinggerecht oder wiederverwendbar sind.

5.2 Wie werden innovative Verpackungsmaterialien bewertet, die noch nicht im Mindeststandard berücksichtigt sind?

Der Mindeststandard 2025 basiert auf dem aktuellen Stand der Technik in der Sortierung und dem Recycling. Für innovative Verpackungsmaterialien, die noch nicht explizit in den Anhängen des Mindeststandards aufgeführt sind, ist eine Bewertung auf Basis der vorhandenen Kriterien und der zugrundeliegenden Methodik vorzunehmen. Dies bedeutet, dass die Recyclingfähigkeit solcher Materialien anhand ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer Trennbarkeit von anderen Materialien und ihrer Kompatibilität mit den etablierten Recyclingprozessen beurteilt werden muss. Die ZSVR ist bestrebt, den Mindeststandard kontinuierlich an technische und neue Entwicklungen beim Verpackungsdesign anzupassen. Unternehmen, die innovative Materialien einsetzen, sollten den Dialog mit der ZSVR und den Systembetreibern suchen, um eine korrekte Einstufung ihrer Verpackungen sicherzustellen und gegebenenfalls zur Weiterentwicklung des Mindeststandards recyclinggerechter Verpackungen beizutragen.